

Bericht

für den Haupt- u. Finanzausschuss, TOP _____ Vorlagedatum _____
 Schulentwicklungsplan des Kreises Ostholstein 2014/2015-2033/2034

Berichterstatter : Herr Rieck

Bereich : FD 15 - Bildung

- Einzelbericht
 Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom _____)

BERICHT	NOTIZEN
<p>Der Kreis Ostholstein hat mit Schreiben vom 20.11.2014 einen Entwurf des Kreisschulentwicklungsplanes für allgemein bildende Schulen, 3. Fortschreibung 2014/15 – 2033/34, mit der Bitte um Stellungnahme vorlegt. Die für die Stadt Heiligenhafen maßgebenden Inhalte sind in der Anlage beigefügt.</p> <p>Die tatsächlichen Schülerzahlen zum Schuljahr 2014/15 betragen zum Stand 01.01.2015 an der Gemeinschaftsschule Heiligenhafen (Warderschule) 313 Schüler/-innen und an der Grundschule mit Förderzentrumsteil inkl. Grundschule Großenbrode (Theodor-Storm-Schule) 229 Schüler/-innen.</p> <p>Die vom Kreis Ostholstein ermittelten zukünftigen Schülerzahlen prognostizieren ab dem Schuljahr 2023/24 eine Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 240 für die Gemeinschaftsschule Heiligenhafen. Um die Sekundarstufe I in Heiligenhafen dauerhaft zu erhalten, ist weiterhin eine Attraktivierung der Warderschule unumgänglich. Durch die Einführung von Schulsozialarbeit und der angestrebten Kooperation mit der Inselsschule Fehmarn und der beruflichen Schule in Oldenburg – mit der Folge einen Rechtsanspruch auf die gymnasiale Oberstufe zu erhalten - wird der Schulstandort Heiligenhafen im Sekundarbereich I weiter verbessert.</p> <p>Um Kenntnisnahme wird gebeten.</p>	



(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	Rieck 6/11/15
Amtsleiterin / Amtsleiter	6/12/15
Büroleitender Beamter	[Signature]



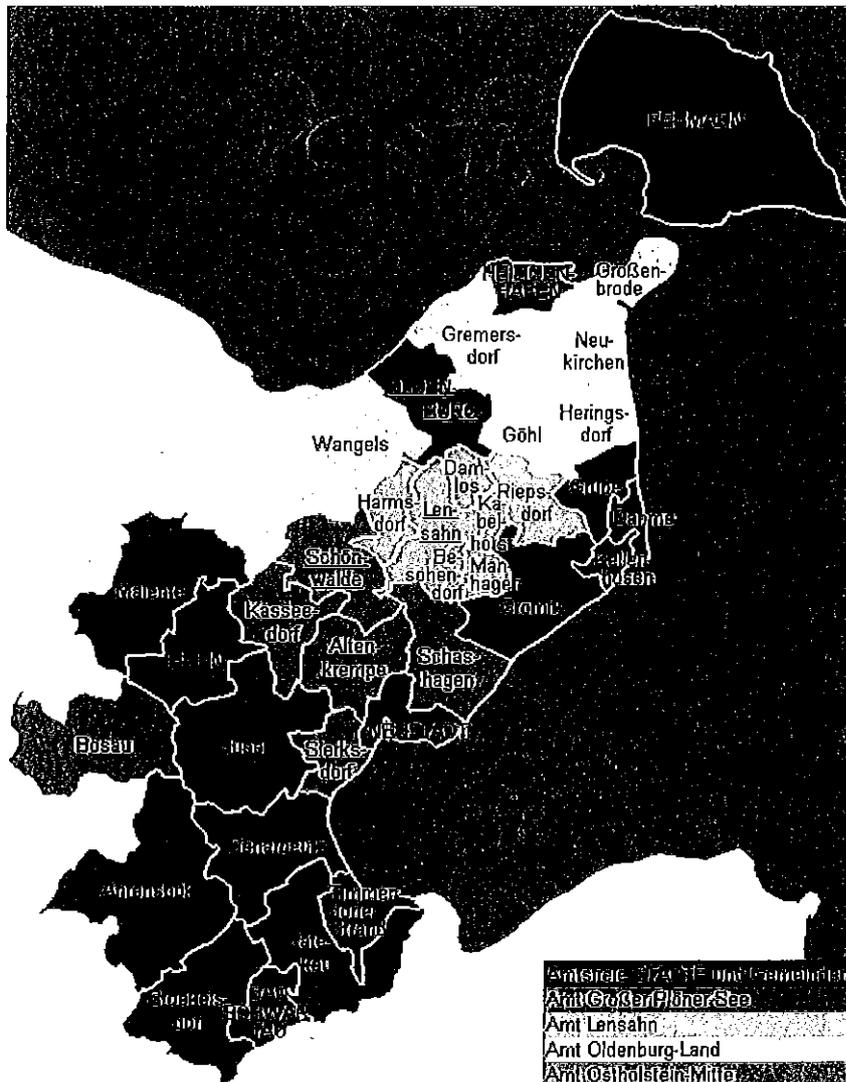
KREIS OSTHOLSTEIN

Entwurfssfassung Schulentwicklungsplan allgemein bildende Schulen 3. Fortschreibung 2014/15 – 2033/34

Redaktionsstand: Oktober 2014

Datenstand Bevölkerungsstatistik: 2013/2014

Datenstand Schülerzahlen: 06.09.2013 für das Schuljahr 2013/2014 und
September 2014 für das Schuljahr 2014/2015



1. Rechtliche Grundlagen der Schulentwicklungsplanung

Gem. § 51 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21) sind die Kreise verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen.

Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen. Die örtlichen Schulträger (Städte, Ämter und Gemeinden sowie Schulverbände in Ostholstein) haben ihrerseits nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 SchulG die Aufgabe, Schulentwicklungspläne aufzustellen, regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen.

Demnach sind im Schulgesetz sowohl für den Kreis als auch für die Schulträger die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung sowie die Abstimmung der Schulentwicklungspläne untereinander verankert.

2. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Die Erstellung einer Schulentwicklungsplanung als Basis für die Gestaltung der zukünftigen Schullandschaft im Kreis Ostholstein ist eine wichtige, aber auch umfangreiche Aufgabe, die eine detaillierte Planung und konsequente Umsetzung auf Kreis-, kommunaler und natürlich auch auf Landesebene erfordert.

Ziel des Kreises Ostholstein ist es, basierend auf einer fundierten und damit belastbaren Datenbasis ein optimiertes, zukunftsorientiertes Schulangebot im Kreisgebiet zu schaffen, dass insbesondere von den lokalen Schulträgern erarbeitet und damit auch örtlich mitgetragen wird.

Aufgabe des Kreises Ostholstein ist hierbei die schulaufsichtliche Beratung der lokalen Schulträger bei den schulgesetzlich vorgegebenen Veränderungsschritten in der Schullandschaft. Im Besonderen kommt dem Kreis hierbei die Rolle zu, für ein kreisweit regional ausgeglichenes, gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Schulsystem Sorge zu tragen, dieses insbesondere vor dem Hintergrund zumutbarer Schulwege.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Zur Aufstellung des Schulentwicklungsplanes findet die Software-Lösung der Firma Bitwerft GmbH aus Hamburg Anwendung.

Das Programm PRIMUS Flex basiert auf den planungsrelevanten Ist-Daten der letzten 10 Jahre und berechnet auf dieser Grundlage die zukünftigen Schülerzahlen. Die Prognose der notwendigen Geburten erfolgt anhand des weiblichen Bevölkerungsanteils im Alter von 15 – 45 Jahren und den kreisweiten Geburtenfaktoren, d.h. wie viele Kinder eine Frau in einem bestimmten Alter statistisch pro Jahr zur Welt bringt. Unter Berücksichtigung der amtlichen Sterbetafel sowie der von der Geburt bis zur Einschulung erfolgenden Zu- und Wegzüge werden Quoten ermittelt, wie viele Kinder der jeweiligen Geburtsjahrgänge tatsächlich eingeschult werden. Anhand der nach der örtlichen Entwicklung ermittelten Quoten werden an-

schließlich sowohl die Übergänge zur jeweils nächsten Klassenstufe als auch die Übergänge zu den weiterführenden Schulen berechnet.

Die grafische Darstellung der Schülerzahlen bei den einzelnen Schulen differenziert bei den Klassenstufen zwischen Bestandsdaten (rot), Prognosedaten auf Basis der bereits geborenen Kinder (grün) und der freien Prognosen (blau).

Das Programm und die dazugehörigen Daten werden zentral auf dem Landesserver (Dataport) vorgehalten. Mit Hilfe dieses Programms können die zukünftigen Schülerzahlen der einzelnen Schulen für die nächsten 20 Jahre prognostiziert werden. Somit wurden die statistischen Grundlagen für eine aktuelle und fortschreibbare Schulentwicklungsplanung geschaffen.

Darüber hinaus ermöglicht das Programm den Schulträgern Schülerzahlprognosen z.B. bei der Zusammenlegung von Schularten oder Schulen, in einer Simulation zu berechnen. Basisdaten können aus Gründen der Systemsicherheit ausschließlich vom Kreis eingepflegt werden.

Mit der letzten Änderung des Schulgesetzes wurde auch § 51 zur Schulentwicklungsplanung der Kreise verändert und folgender Satz 2 eingefügt: Dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen. Dies führt dazu, dass in der 3. Fortschreibung des Kreisschulentwicklungsplanes der allgemein bildenden Schulen erstmalig die Entwicklung der Beruflichen Gymnasien an den Beruflichen Schulen des Kreises Ostholstein im Kreisschulentwicklungsplan darzustellen ist. Eine Auswertung und Darstellung über das Programm PRIMUS Flex der Firma Bitwerft GmbH aus Hamburg ist aktuell nicht realisiert, sodass eine manuelle Einarbeitung in die 3. Fortschreibung des Kreisschulentwicklungsplanes vorzunehmen war (Pkt. 13). Hierzu wurden die Daten der amtlichen Schulstatistik ab dem Schuljahr 1995/96 für die Gesamtdarstellung der Entwicklung der Beruflichen Gymnasien (11. – 13. Jahrgang) im Kreis Ostholstein verwendet. Die bis dato nicht erfassten Herkunftsschulen bei Aufnahme der Schüler im Beruflichen Gymnasium (11. Jahrgang) im Kreis Ostholstein wurden von den Beruflichen Schulen in Eutin und Oldenburg ab dem Schuljahr 2010/11 nacherhoben und zur Verfügung gestellt, um die Übergangsquoten aus den allgemein bildenden Schulen zu ermitteln und darzustellen.

Als Besonderheit des Kreisschulentwicklungsplanes ist zu berücksichtigen, dass dieser kein Recht entfaltet, die örtlichen Planungen der Schulträger und die sich daraus ableitenden Anträge auf Errichtung, Änderung oder Auflösung von neuen Schularten zu beeinflussen.

Vielmehr ist es Aufgabe des Ministeriums für Schule und Berufsbildung bei der Fortentwicklung der Schullandschaft in Ostholstein die Planungen des Kreises angemessen zu berücksichtigen.

3. Aktuelle Schulstruktur im Kreis Ostholstein (Stand Schuljahr 2014/2015)

Im Bereich der allgemein bildenden Schulen werden in Ostholstein insgesamt 49 Schulen in der Trägerschaft von 20 Schulträgern vorgehalten.

- 21 Grundschulen
- 1 Grundschule mit Förderzentrum Lernen + Sprache (L+S)
- 3 Förderzentren Lernen + Sprache (L+S)
- 1 Förderzentrum geistige Entwicklung
- 1 Förderzentrum geistige, körperliche und motorische Entwicklung
- 15 Gemeinschaftsschulen (GemS)
 - 7 GemS
 - 4 GemS mit Grundschulteil
 - 2 GemS mit Grundschulteil und Förderzentrumsteil L+S
 - 1 GemS mit Oberstufe
 - 1 GemS mit Oberstufe und Förderzentrumsteil L+S
- 7 Gymnasien

Hinzu kommen zwei Schulen in freier Trägerschaft.

Von den 20 Schulträgern im Kreis Ostholstein unterhalten 7 Schulträger nur eine Schule. Damit ist die Schullandschaft im Kreis Ostholstein nicht so kleinräumig gegliedert, wie dieses in anderen Landesteilen der Fall ist. Im Amtsbereich Oldenburg-Land haben sich zum 01.01.2011 mehrere Gemeinden zu einem Schulverband nach § 56 SchulG als Schulträger zusammengeschlossen. Dadurch wurde aus vorher vier Schulträgern insgesamt ein Schulträger für den Schulverband.

Im Schuljahr 2013/14 bestehende Regionalschulen wurden mit Ablauf des 31.07.2014 zu Gemeinschaftsschulen umgewandelt, wenn sich ihre Schülerzahl zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Anmeldungen für das Schuljahr 2014/15 auf mindestens 240 Schüler/innen in der Sekundarstufe I belief. Die bis dahin im Kreis Ostholstein bestehenden 4 Regionalschulen (2 Regionalschulen und 2 Regionalschulen mit Grundschulteil) erfüllten diese Voraussetzungen, sodass sie zum 31.07.2014 zu Gemeinschaftsschulen umgewandelt wurden.

Neben diesen öffentlichen allgemein bildenden Schulen werden im Kreis Ostholstein weitere zwei Schulen in freier Trägerschaft vorgehalten. Hierbei handelt es sich um das Pädagogium in Bad Schwartau (privates Gymnasium) sowie um die Waldorfschule in Lensahn.

4. Schülerzahlenentwicklung

Die im Schulentwicklungsplan dargestellten Prognosen der Schülerzahlen basieren auf den Bestandszahlen der Schulen der vergangenen 10 Schuljahre sowie den Geburtenzahlen und Geburtenprognosen aus den einzelnen Gemeinden. Hierbei können inhaltliche Aspekte und

Einflussgrößen auf die sich nach dem Schulgesetz ändernde Schullandschaft, z.B. die freie Schulwahl der Eltern, nicht berücksichtigt werden.

Folgende Daten liegen den Prognosen zugrunde:

- Geburtenzahlen der einzelnen Gemeinden
- Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden seit 1965
- Anzahl der weiblichen Bevölkerung der verschiedenen Altersstufen in den einzelnen Gemeinden (aktuelle Jahrgangsbesetzung)
- individuell aus den vorhandenen Systemdaten berechnete Geburtenfaktoren für den Kreis Ostholstein (Fertilitätsfaktor)
- Schülerzahlen für jede Schule und Jahrgangsstufe
- Herkunft der aus den Grundschulen hervorgegangenen Schülerinnen und Schüler auf den weiterführenden Schulen (Verbleib ab Klassenstufe 4)

Als Datengrundlagen zur Berechnung der Schülerzahlenentwicklung dient die amtliche Bevölkerungs- und Schülerzahlstatistik des Statistikamtes Nord. Basis für die Schülerzahlen sowie die Bevölkerungsentwicklung ist der Jahrgang 2013/14 als letzter verfügbarer amtlicher Datenbestand.

Diese Datengrundlage wurde um die Schülerzahlen zum Anmeldestand September 2014 für das Schuljahr 2014/2015 erweitert, sodass ein Abgleich der Prognosewerte für das Schuljahr 2014/2015 bereits erfolgen konnte.

Die prozentualen Abweichungen der aktuellen Anmeldestände zu den prognostizierten Daten für das Schuljahr 2014/2015 sind als Hinweis bei der jeweiligen Schule angebracht.

Die Prognose der Schülerzahlen umfasst die nächsten 20 Jahre bis einschließlich zum Schuljahr 2033/34. Da - wie bereits erwähnt - inhaltliche Aspekte und Einflussgrößen auf die sich ändernde Schullandschaft, z.B. die freie Schulwahl der Eltern bei wegfallenden Schulleinzugsgebieten, nicht vorhersehbar sind, handelt es sich bei der prognostizierten Schülerzahlenentwicklung um eine Tendenz, die in ihren absoluten Zahlen Veränderungen unterworfen ist. Da das Schulamt die „Wanderung“ aus den Grundschulen (Anmeldungswünsche und Aufnahmen) genau erfasst, ist zu erkennen, dass der überwiegende Teil der Eltern die ortsnahe Schule auswählen. Zudem ist ein deutlich zunehmender Aufnahmewunsch aus der Hansestadt Lübeck zu beobachten.

Für den Bereich der Förderzentren geistige und körperliche Entwicklung in Oldenburg/H. (Schule Kastanienhof) und Bad Schwartau Rensefeld (Schule am Papenmoor) trifft dieser Schulentwicklungsplan keine Aussagen. Dieses resultiert daraus, dass für den Bereich der hier zu beschulenden Schülerinnen und Schüler eine verlässliche Prognose nicht möglich ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde darauf verzichtet, einen Abgleich zwischen den Prognosedaten den vorherigen und dem jetzigen Schulentwicklungsplan aufzunehmen. Es hat sich herausgestellt, dass die Datenlage den kurz- und mittelfristigen Zeitraum mit der erwarteten Genauigkeit abgebildet hat.

5. Zukünftige Schullandschaft

Die Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches schulisches Angebot sind einem fortwährendem Wandel unterworfen. Hierbei spielen die Entwicklungen in Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere aber familien- und gesellschaftspolitische Aspekte sowie die demografische Bevölkerungsentwicklung eine große Rolle.

Das schleswig-holsteinische Schulgesetz berücksichtigt die veränderten Rahmenbedingungen und gibt die Richtlinie für die neue Schulstruktur. Da sich seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes im Jahre 2007 bereits weitere Veränderungs- und Klarstellungsbedürfnisse ergeben haben, hat der Landesgesetzgeber hierauf durch eine umfangreiche Änderung des Gesetzes zum 01.02.2011 sowie zuletzt zum 31.07.2014 reagiert.

Die Aufgabe des Schulamtes des Kreises ist es, das Schulgesetz unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten umzusetzen, um so ein funktionsfähiges und zukunftsorientiertes Schulangebot zu schaffen und zu erhalten. Faktoren hierbei sind beispielsweise die regional unterschiedlichen Geburts- und Bevölkerungsentwicklungen, die jetzigen Beziehungen der Schulen untereinander, insbesondere hinsichtlich der Schülerströme und entsprechende Möglichkeiten der Zusammenarbeit sowie die spezifischen Belange von ländlichen Räumen und zentralen Orten.

6. Schularten nach dem Schulgesetz

Das Schulgesetz sieht für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen und die Förderzentren folgende Schularten vor:

- Grundschule
- Allgemein bildende Schulen:
 - Gemeinschaftsschule
 - Gymnasium
- Förderzentrum

In der Gemeinschaftsschule können Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. Die Gemeinschaftsschule führt zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (EAS)¹, zum mittleren Schulabschluss (MSA)² sowie zur Berechtigung zum Übergang in die Oberstufe.

Der Unterricht soll von der Jahrgangsstufe 5 bis zur Jahrgangsstufe 10 für alle Schülerinnen und Schüler weitgehend gemeinsam stattfinden. Abschlussbezogene Klassenbildungen sind ab dem Schuljahr 2014/15 nicht mehr gestattet.

An den insgesamt sieben Gymnasien in Ostholstein wird an sechs Gymnasien das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 12 Jahren („G8“) angeboten. Das Carl-Maria-von-Weber-Gymnasium in Eutin bietet das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 13 Jahren („G9“) an. Das Pädagogium in Bad Schwartau (privates Gymnasium) und die Waldorfschule in Lensahn bieten ebenfalls „G9“ an. An den beiden Gemeinschaftsschulen mit Sekundarstufe II (Inselschule Fehmarn und César-Klein-Schule Ratekau) ist das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 13 Jahren möglich. Nach dem erfolgreichen Besuch der Gemeinschaftsschule ist nach Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen mit dem Absolvieren des Beruflichen Gymnasiums ebenfalls das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 9 Jahren möglich.

Die durch eine Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschulen sind jeweils auf Antrag der Schulträger entstanden und sollen als Ganztagschulen geführt werden. Die Genehmigungspraxis des Bildungsministeriums wick dabei teilweise von den Aussagen des ersten Schulentwicklungsplanes des Kreises Ostholstein ab.

¹ früherer Hauptschulabschluss

² früherer Realschulabschluss

Es ist an dieser Stelle davon abgesehen worden, auf die regionalen Veränderungen in der Schullandschaft einzugehen. In der nachfolgenden Schulentwicklungsplanung ist jeweils schulbezogen ein Hinweis angebracht worden, wenn sich konkrete Veränderungen ergeben haben.

7. Mindestgrößen von Schulen

Auf Grundlage des § 52 SchulG hat das Bildungsministerium am 11.06.2007 die Landesverordnung über die Bestimmung von Mindestgrößen von öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung – MindGrVO) erlassen. Die Gültigkeit der Mindestgrößenverordnung wurde mit Datum vom 29.03.2012 bis zum 30.07.2017 verlängert. Die Mindestgrößenverordnung wurde zuletzt geändert mit LVO vom 23.06.2011 (NBl.MBK.Schl.H. S. 166).

Danach gelten folgende Mindestschülerzahlen:

7.1 Grundschulen:

80 Schülerinnen und Schüler

Eine Unterschreitung ist im Rahmen der Teilnahme an einem Schulversuch gemäß § 136 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SchulG zulässig.

7.2 Förderzentrum Lernen:

1.000 Grundschülerinnen und Grundschüler je organisatorisch selbstständigem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen

7.3 Gemeinschaftsschulen:

240 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I

7.4 Gymnasien mit 8-jährigem Bildungsgang:

250 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 9

7.5 Gymnasien mit 9-jährigem Bildungsgang:

300 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I

8. Schulträgerschaften

Träger der allgemein bildenden Schulen sind die Gemeinden. Die Schulträgerschaft soll nach § 53 Satz 2 SchulG Schulen unterschiedlicher Schularten umfassen, von denen mindestens eine die Möglichkeit bietet, den mittleren Schulabschluss zu erreichen. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann, sollen die Gemeinden einen Schulverband bilden oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel schließen, die vorgenannte Anforderung zu erfüllen. Seit dem 01.02.2011 sind auch reine Grundschulverbände nach § 56 Abs. 1 SchulG möglich, soweit zumindest eine der in Trägerschaft befindlichen Grundschulen die Mindestgröße erfüllt.

Amtsangehörige Gemeinden können die Trägerschaft nach § 56 Abs. 4 Nr. 1 SchulG auf das Amt übertragen. (Anmerkung: Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 26.02.2010, nachdem der Landesgesetzgeber die Amtsordnung ändern muss, gilt diese Rechtsgrundlage bis auf weiteres nur für bereits erfolgte Übertragungen).

Nach der seinerzeitigen Übergangsregelung in § 148 Abs. 6 SchulG hat der Kreis Ostholstein seine 6 Gymnasien zum 01.08.2009 einvernehmlich auf die jeweiligen Standortgemeinden übertragen (Städte Bad Schwartau, Eutin, Neustadt/H. und Oldenburg/H. sowie Gemeinde Timmendorfer Strand).

Bereits zum 01.01.2007 ist die Schulträgerschaft des Insel-Gymnasiums einvernehmlich vom Kreis Ostholstein auf die Stadt Fehmarn übertragen worden.

Ziel einer zukünftigen Schulstruktur für den Kreis Ostholstein sollte es sein, ein gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Schulangebot vorzuhalten, das zudem ökonomisch vertretbar ist und den bildungspolitischen Zielsetzungen einer leistungsgebundenen Wissensvermittlung gerecht wird.

Ein großer Teil der Bevölkerung lebt in der Region um die Städte und dem Kernbereich der Großgemeinden. Ein weiterer Teil lebt in kleinteilig ländlich strukturierten Gebieten des Kreises und kann damit nur eine deutlich eingeschränkte Infrastruktur im unmittelbaren Nahbereich in Anspruch nehmen. Die Schulentwicklungsplanung steht hier deshalb vor besonderen Herausforderungen.

So ist auch zukünftig im Grundschulbereich ein für alle Schülerinnen und Schüler erreichbares Angebot kreisweit vorzuhalten. Dabei ist anzustreben, dass im Falle einer Unterschreitung der Mindestschülerzahl ein Grundschulstandort im Gebiet des Schulträgers vorgehalten wird. In Fällen der Unterschreitung der Mindestschülerzahl (vgl. Pkt. 7.1) ist auch weiterhin über organisatorische Maßnahmen in der Trägerschaft nachzudenken. Ziel sollte es sein, auch kleinere Standorte als Außenstelle einer anderen Schule längerfristig zu erhalten. Sofern sich hier keine Lösungsmöglichkeit ergibt, kann auch die Schließung einzelner Standorte in Erwägung gezogen werden, sofern die Schulwegsituation dabei zumutbar bleibt. Diese Frage ist jeweils individuell zu klären und hängt nicht unwesentlich von der verkehrstechnischen Anbindung (ÖPNV) ab.

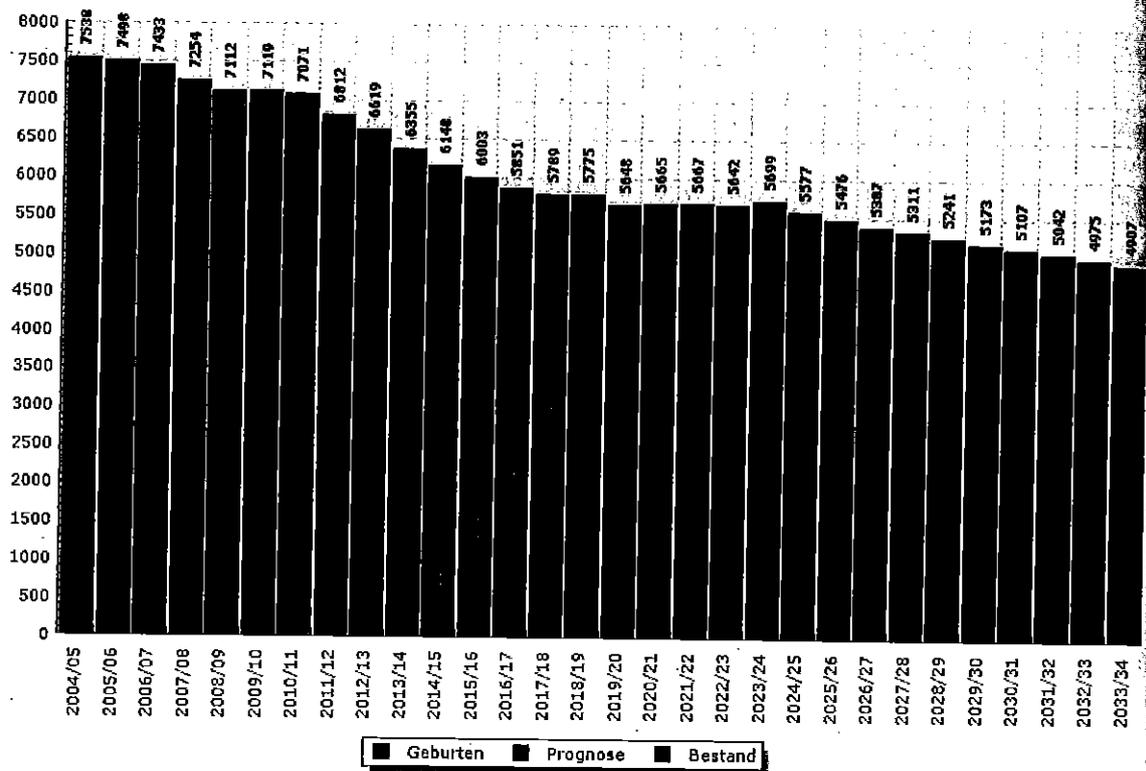
Vor dem Hintergrund rückläufiger Grundschülerzahlen bestehen Förderzentren Lernen an den Standorten Neustadt/H., Eutin und Bad Schwartau zur Versorgung der jeweiligen Region. Die Förderzentren Burg, Heiligenhafen, Oldenburg/H. und Ahrensböök sind mit örtlichen allgemein bildenden Schulen zusammengelegt worden. Sie erfüllen die gleiche Funktion wie die erstgenannten Förderzentren.

Das Förderzentrum Sprache in Bad Schwartau wurde am 31.07.2010 aufgelöst. Die Förderung findet weitgehend im Rahmen der Präventionsaufgaben des Förderzentrums in Grundschulklassen statt.

Kann die im Rahmen der Wahlfreiheit ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, so erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes die Aufnahme in die zuständige Grund- oder Gemeinschaftsschule bzw. das zuständige Förderzentrum oder das zuständige Gymnasium. Zuständig ist eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder ihre Wohnung haben. In den übrigen Fällen bestimmt nach § 24 Abs. 2 Satz 2 SchulG die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule nach Anhörung des Schulträgers. Eine schulaufsichtliche Festlegung von Einzugsgebieten ist ggf. nachzuholen.

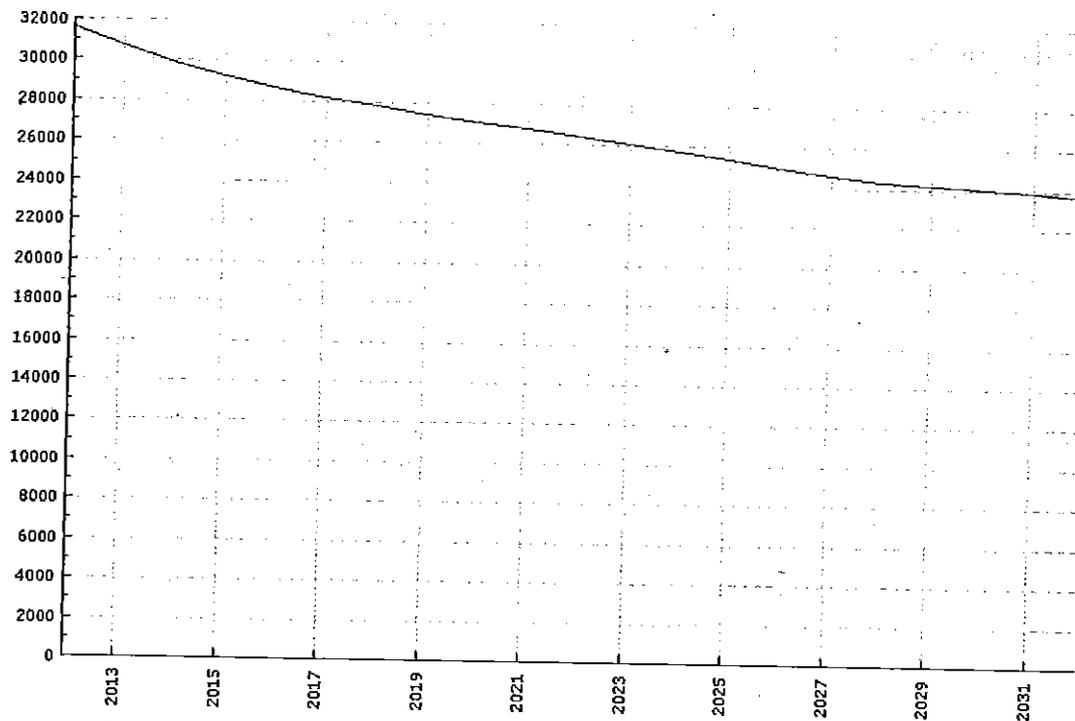
Die Standortgemeinden der ehemals kreiseigenen Gymnasien haben diese in der bestehenden Form weitergeführt. Dieses gilt auch für das Gymnasium, das bisher bereits in Trägerschaft der Stadt Eutin war.

9. Entwicklung der Grundschülerzahlen im Kreis Ostholstein



Nachrichtlich: Tatsächliche Grundschülerzahl zum Schuljahr 2014/15 nach dem derzeitigem Stand 6.316 (Abweichung +2,7 %)

10. Entwicklung der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15 – 45 Jahren



11. Mögliche Entwicklung der Schullandschaft in den einzelnen Kommunen

Der nachstehenden Bewertung des Schulsystems im Kreis Ostholstein liegt die schulaufsichtliche Analyse der aktuellen Schullandschaft auf Grundlage der schulgesetzlichen Vorgaben zugrunde. Diese ist Ergebnis einer Abstimmung auf Ebene des Schulamtes Ostholstein. Das Schulamt besteht nach § 130 SchulG in Ostholstein aus dem Schulrat sowie dem Landrat – hier vertreten durch den Fachdienst 0.41 – Bildung, Kultur und Sport.

Die Anhörung der örtlichen und der freien Schulträger sowie des Trägers der Jugendhilfe im Kreis Ostholstein, der benachbarten Kreise sowie der Hansestadt Lübeck wird im Zeitraum von November 2014 bis März 2015 durchgeführt. Nach Kenntnisnahme der Entwurfsfassung durch den Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur und Sport in seiner Sitzung am 13.11.2014 erfolgt nach Einholung und Auswertung der durchzuführenden Anhörung die Beratung und Beschlussfassung der 3. Fortschreibung des Kreisschulentwicklungsplanes in den nachfolgenden Sitzungen des Ausschusses für Schule, Bildung, Kultur und Sport und des Kreistages.

11.2 Stadt Heiligenhafen

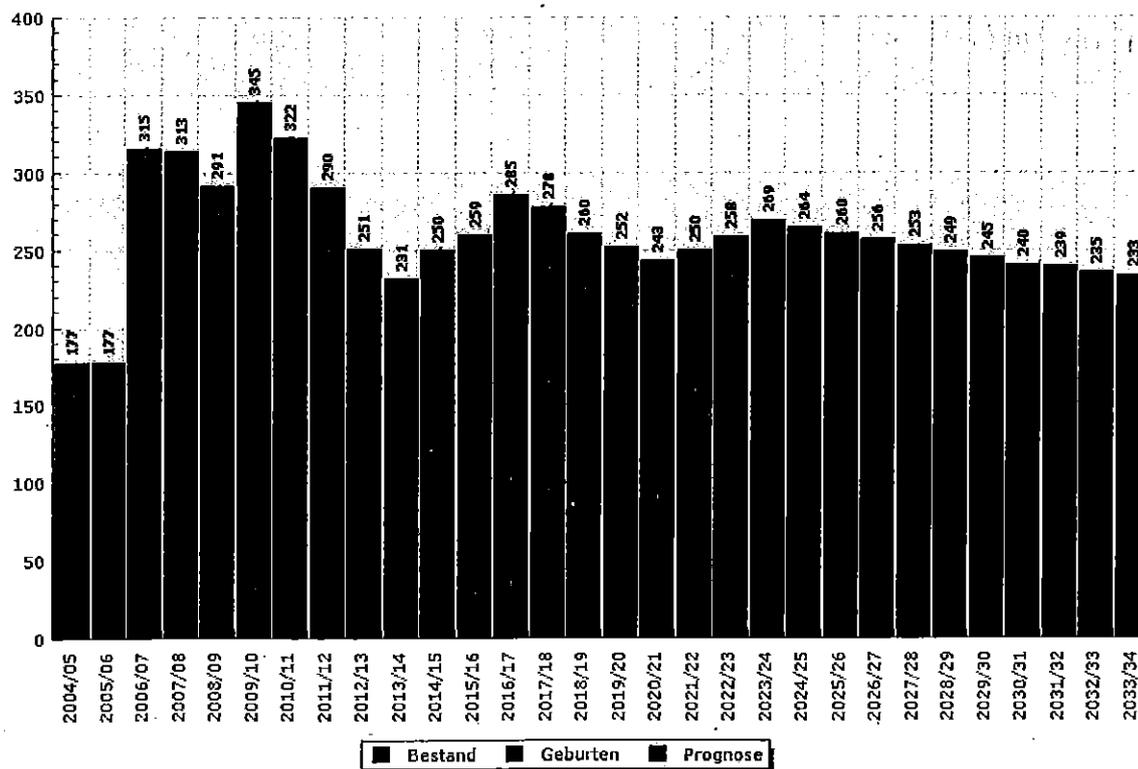
11.2.1 Theodor-Storm-Schule Heiligenhafen mit Außenstelle in Großenbrode (Grundschule mit Förderzentrumteil)

Mit Beginn des Schuljahres 2009/10 wurde die Grundschule mit Förderzentrum Lernen als neue Schulart in Heiligenhafen eingerichtet. Zugleich wurde im Jahr 2010 die Grundschule Großenbrode organisatorisch mit der Grundschule mit Förderzentrum Lernen in Heiligenhafen zusammengeschlossen, um den Schulstandort Großenbrode langfristig zu sichern. Die entstandene Grundschule mit Förderzentrumteil der Stadt Heiligenhafen und der Gemeinde Großenbrode trägt seit dem Schuljahr 2012/13 den Namen „Theodor-Storm-Schule“.

An der Grundschule Heiligenhafen wird weitgehend nach den Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die inklusive Beschulung vom 13.09.2006 gearbeitet. Deshalb sind eigene Klassen am Förderzentrumteil nicht mehr darstellbar.

Grundschule Heiligenhafen

Grundschule mit Förderzentrumteil



Nachrichtlich: Tatsächliche Schülerzahl zum Schuljahr 2014/15 nach dem derzeitigem Stand des Anmeldeverfahrens 229 (Abweichung -8,4 %)

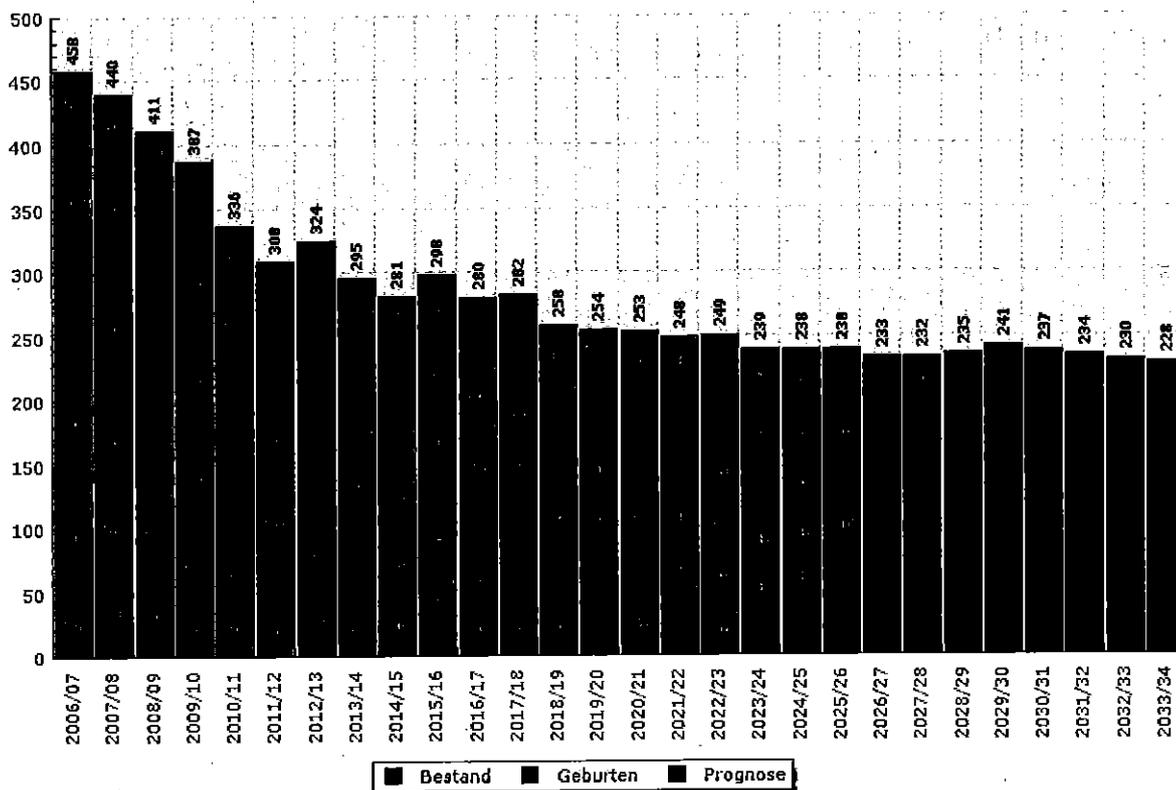
11.2.2 Warderschule (Gemeinschaftsschule Heiligenhafen)

Zum Schuljahresbeginn 2010/2011 wurde, hervorgehend aus der Real- und Hauptschule in Heiligenhafen, die Regionalschule Heiligenhafen durch das Bildungsministerium genehmigt. Die Schule trägt ab dem Schuljahr 2012/2013 den Namen „Warderschule“. Der Hauptschulteil ist im Schuljahr 2013/2014 ausgelaufen. Der Realschulteil läuft im Schuljahr 2014/15 aus. Mit Ablauf des 31.07.2014 wurde die bestehende Regionalschule zur Gemeinschaftsschule umgewandelt. Der Regionalschulteil läuft jahrgangswise aus.

In der Prognose wird die Mindestschülerzahl von 240 voraussichtlich ab dem Schuljahr 2023/24 nicht mehr erfüllt. Langfristig besteht die Gefahr, dass in Heiligenhafen keine Schule mehr im Bereich der Sekundarstufe I vorgehalten wird. Um dies zu verhindern, muss die Schulaufsicht die Aufnahmekapazitäten der umliegenden Gemeinschaftsschulen überprüfen.

Gemeinschaftsschule Heiligenhafen

Gemeinschaftsschule mit auslaufenden Schultellen



Nachrichtlich: Tatsächliche Schülerzahl zum Schuljahr 2014/15 nach dem derzeitigem Stand des Anmeldeverfahrens 312 (Abweichung +11,0 %)